

## **Schweigepflicht**

Alle Mitarbeiter der Advokatur Dr. Schweizer unterstehen dem Anwaltsgeheimnis. Die anwaltliche Schweigepflicht bildet die Grundlage für ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient. Es wird gewährleistet, dass alles, was Sie uns anvertrauen, nicht an unbefugte Dritte weitergegeben wird. Das Anwaltsgeheimnis gilt auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses.

## **Honorarrichtlinien**

Zu Beginn jeder Mandatsübernahme wird das Honorar individuell vereinbart. Es berechnet sich normalerweise auf der Basis von Zeitaufwand und/oder Streitwert (Details siehe Honorar.pdf). Über die einzelnen Arbeitsschritte und Auslagen wird exakt abgerechnet.

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, prüfe ich gerne gemeinsam mit Ihnen, ob die Versicherung die entstehenden Kosten deckt und ob Sie selbst einen Anwalt (freie Anwaltswahl) mandatieren dürfen. Ist dies der Fall, müssen Sie sich nicht mehr um die Anwaltskosten kümmern.

Klären Sie deshalb Ihre Ansprüche gegenüber der Rechtsschutzversicherung ab oder bringen Sie die Police und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur ersten Besprechung mit.

Gemäss den Standesregeln ist der Anwalt gehalten, angemessene, d.h. dem zu erwartenden Aufwand entsprechende Kostenvorschüsse auf das Honorar zu verlangen. Zweck dieser Vorschrift ist, dass Sie periodisch über den anwaltlichen Aufwand orientiert werden und somit verhindert wird, dass bei der Schlussabrechnung noch hohe Honorarforderungen offen sind.

## **Unentgeltliche Prozessführung**

Damit jede Person ihre Rechte auch dann durchsetzen kann, wenn ihr die Mittel dazu fehlen, sieht Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege sowie auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand vor. Im Zivilprozess ist dies in Art. 117 ff. ZPO näher geregelt. Im Strafprozess gibt es die amtliche Verteidigung der beschuldigten Person und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger (Art. 130 ff. und 136 ff. StPO).

Können Sie Ihre Mittellosigkeit belegen und sind Sie in ein Zivil- oder Verwaltungsverfahren verwickelt oder müssen ein solches zur Durchsetzung Ihrer berechtigten Ansprüche einleiten, kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden. Wird dieses Gesuch bewilligt, fallen - vorbehaltlich der späteren Rückforderung durch den Staat – keine eigenen Anwalts- und auch keine Gerichtskosten an.

Im Strafverfahren wird der amtliche Verteidiger ebenfalls vom Staat entschädigt. Die Bewilligung der amtlichen Verteidigung bedeutet für den Angeschuldigten aber nur eine vorläufige Kostenbefreiung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören zu den Strafverfahrenskosten.

## **Vorgehen**

Vereinbaren Sie mit mir einen Termin, sei es per Telefon, schriftlich oder per E-Mail. Beachten Sie, dass unverschlüsselte E-Mails keine volle Sicherheit bieten.

Um Sie bereits im ersten Gespräch effizient beraten zu können, ist es hilfreich, wenn Sie sämtliche Unterlagen, die mit Ihrem Anliegen in Zusammenhang stehen, mitbringen.

Ich empfehle Ihnen zudem, Ihre Fragen und Ziele bereits im Voraus zu notieren, damit wir zielgerichtet arbeiten können.

Diese Vorbereitung Ihrerseits erleichtert mir die Einarbeitung in den Fall und ermöglicht, die Kosten tief zu halten.

Es ist sehr wichtig, dass Sie mir Ihre Situation offen und ehrlich darlegen. Nur so kann ich Sie umfassend und kompetent beraten. Erwähnen Sie auch Ihnen unwichtig erscheinende Details, da es durchaus sein kann, dass diese für die Beratung und Interessenvertretung wichtig sind.